

1. Änderung der Satzung des Marktes Tittling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19. Juli 2005

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Tittling für den gemeindlichen Friedhof in Tittling folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 (Grabgebühren) erhält folgende neue Fassung:

„1) Die Grabgebühr beträgt beim Ersterwerb aus Anlass eines Sterbefalls bzw. Verlängerung aus Anlass eines Sterbefalls

- | | |
|--|---|
| a) bei einem Einzelgrab: | 21,97 Euro (pro Jahr), monatlich 1,83 € |
| b) bei einem Familiengrab: | 43,94 Euro (pro Jahr), monatlich 3,66 € |
| c) Einzelurnengrabkammer (Urnenwand) | 16,48 Euro (pro Jahr), monatlich 1,37 € |
| d) Familienurnengrabkammer (Urnenwand) | 32,96 Euro (pro Jahr), monatlich 2,75 € |
| e) Urnenerdgrab (anonym) | 5,49 Euro (pro Jahr), monatlich 0,46 € |
| f) Urnenerdgrab Friedhofsabteilung VI | 21,97 Euro (pro Jahr), monatlich 1,83 € |

2) Die Grabgebühr beträgt bei der Verlängerung des Grabes um 5 Jahre, d. h., nach Ablauf der Ruhefrist im Sinnes des § 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Tittling

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) bei einem Einzelgrab: | 26,36 Euro (pro Jahr) |
| b) bei einem Familiengrab: | 52,73 Euro (pro Jahr) |

3) Bei der Verlängerung des Grabes um 5 Jahre gelten bei den Grabarten

- Einzelurnengrabkammer
- Familienurnengrabkammer
- Urnenerdgrab (anonym)
- Urnenerdgrab Friedhofsabteilung VI

die Gebührensätze nach Abs. 1.

4) Beginnt während des 5-jährigen Verlängerungszeitraums eine Ruhefrist nach § 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, so erfolgt in den Fällen des Absatzes 2 eine Anrechnung auf die dann nach Abs. 1 Buchstaben a und b geltenden Gebührensätze.

Diese Anrechnung erfolgt ab dem Monat, der dem Sterbemonat folgt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Tittling, 17.10.2007



Bloch, 1. Bürgermeister

